

Motion Fraktion GLP/JGLP (Claude Grosjean, GLP): Bedingter Elternurlaub von maximal 16 Wochen für beide Elternteile bei beidseitiger Erwerbstätigkeit

1. Ergänzend zum städtischen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt die Stadt Bern den bei ihr angestellten Vätern einen bedingten Elternurlaub von maximal 16 Wochen. Der Elternurlaub wird nur bei ausgewiesener beidseitiger Erwerbstätigkeit in einem festzulegenden Mindestumfang pro Elternteil während einem festzulegenden Zeitraum vor und nach der Geburt des Kindes bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag gewährt. In den maximal 16 Wochen ist der gemäss bisheriger Regelung zustehende Elternurlaub enthalten, der an keine Bedingung geknüpft ist.
2. Der Elternurlaub entfällt im Zeitpunkt, in dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Wird dies erst im Nachhinein festgestellt, ist eine entsprechende Rückzahlung der unrechtmässig bezogenen Urlaubsentschädigung zu leisten.
3. Der Anspruch auf Elternurlaub besteht flexibel beziehbar während eines Jahres nach der Geburt des Kindes.
4. Der Elternurlaub steht auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen.

Begründung

Mit der heutigen Mutterschaftsentschädigung fördert der Staat aktiv die traditionelle Rollenverteilung innerhalb der Familie. Die Regelung setzt voraus, dass ausschliesslich Mütter und nicht Väter – oder beide Elternteile – nach der Geburt eines Kindes bei der Arbeit ausfallen. Diese aktive Förderung der traditionellen Rollenverteilung erschwert die freie Wahl von Eltern, die Familien- und Erwerbsarbeit individuell nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu organisieren.

Um die freie Wahl zur Erwerbstätigkeit beider Eltern nach der Geburt eines Kindes tatsächlich zu ermöglichen, braucht es eine Regelung, welche die aktuelle Bevorzugung des traditionellen Rollenmodells korrigiert. Das ist heute nicht der Fall: Eine Mutterschaftsentschädigung von 16 Wochen ist in der Praxis einerseits kaum ausreichend, um ein Kind anschliessend familienextern zu betreuen, andererseits ist sie einseitig, weil Vätern die Möglichkeit verwehrt wird, sich früh und aktiv in die Kinderbetreuung einzubringen. Ein bedingungsloser Vaterschaftsurlaub von wenigen Wochen allein bringt nicht den erwünschten Mehrwert. In der Folge reduzieren Mütter häufig ihre Erwerbspensen oder steigen ganz aus dem Arbeitsmarkt aus.

Dies betrifft auch Mütter mit hohen beruflichen Qualifikationen, da insbesondere in leitenden Funktionen Teilzeitstellen immer noch selten sind. Gerade hoch qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben aber oft eine teure, durch die öffentliche Hand finanzierte Ausbildung genossen. Es ist volkswirtschaftlich nicht erwünscht, dass Fachkräfte dem Arbeitsmarkt entzogen werden, wenn sie Eltern mit Betreuungspflichten werden.

Eine sowohl für Familien als auch volkswirtschaftlich sinnvolle Lösung ist ein gleichberechtigter Elternurlaub, der an die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit beider Elternteile (z.B. innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt im Umfang von mind. 60% der Erwerbspensen vor der Schwangerschaft) gebunden ist. Sind diese Bedingungen im relevanten Zeitraum nicht mehr erfüllt, entfällt die Elternurlaub. Wird dies erst nachträglich festgestellt, zum Beispiel im Rahmen der Steuererklärung, ist eine zu Unrecht bezogene Elternurlaubsentschädigung zurückzubezahlen. Der Elternurlaub kann von einer Bescheinigung des oder der Arbeitgebenden über den Umfang der Weiterbeschäftigung nach der Geburt des Kindes abhängig gemacht werden. Selbständigerwerbende haben ein mindestens dem vorgeschriebenen Pensum entsprechendes Einkommen für die Zeit nach dem Elternurlaub nachzuweisen. Das gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsverbot für Wöchnerinnen im Umfang von 8 Wochen ist dabei unbestritten. Die Elternzeit nach der Geburt ist aber dazu da, um Hausarbeit, Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung etc. neu zu organisieren.

Die Mutterschaftsentschädigung wird heute ausschliesslich über die EO, also über Lohnabgaben finanziert. Der Elternurlaub für die städtischen Angestellten müsste über die allgemeinen Steuermittel finanziert werden. Entsprechend ist es gerechtfertigt, wenn beidseitig erwerbstätige Eltern stärker davon profitieren, da sie durch die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Steuereinnahmen generieren, welche der öffentlichen Hand heute entgehen.

Der Elternurlaub soll auch für gleichgeschlechtliche Paare offen sein. Handelt es sich dabei um zwei Männer, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, besteht der Anspruch auf Elternurlaub gleichwohl.

Bern, 23. März 2017

Erstunterzeichnende: Claude Grosjean

Mitunterzeichnende: Melanie Mettler, Sandra Ryser, Patrick Zillig, Marianne Schild, Peter Ammann, Maurice Lindgren, Philip Kohli, Brigitte Hilty Haller, Bettina Jans-Troxler

Antwort des Gemeinderats

Die Stadt gewährt ihren Angestellten 16 Wochen Mutterschaftsurlaub und drei Wochen Vaterschaftsurlaub (Art. 46 Abs. 1 und 3 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 [PRB; SSSB 153.01]). Beide Urlaube werden zu 100 Prozent entschädigt. Im Vergleich zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen – 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, der zu 80 Prozent entschädigt wird (Art. 329f OR i.V.m. Art. 16e und 16f EOG), jedoch kein Vaterschaftsurlaub – bietet die Stadt einen grosszügigen Elternurlaub (Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub) an. Verglichen mit den anderen öffentlichen Verwaltungen gehört die Stadt Bern ebenfalls zu den fortschrittlichsten Arbeitgeberinnen. Beim Mutterschaftsurlaub gewähren lediglich Genf (Kanton und Stadt) sowie der Kanton Waadt 20 Wochen und damit mehr Urlaub als die Stadt. Beim Vaterschaftsurlaub gewährt lediglich die Stadt Genf vier Wochen und damit mehr Urlaub als die Stadt Bern; dies wird jedoch voraussichtlich per 1. Januar 2018 mit der Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs in der Stadt Bern von drei auf vier Wochen ändern.

Zurzeit sind bei der Stadt Bern diverse Anträge und Vorstösse zum Thema Elternurlaub hängig: Im Rahmen der Teilrevision des Personalreglements, die u.a. den Vaterschaftsurlaub von drei auf vier Wochen verlängern soll, wurden von der vorberatenden Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) zwei Anträge gestellt:

- Vaterschaftsurlaub für gleichgeschlechtliche Paare (neuer Art. 46 Abs. 3bis PRB: Analog dem Vaterschaftsurlaub steht der Urlaub auch der Person zu, die bei der Geburt eines Kinds mit dessen Mutter oder dessen Vater in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt).
- Zusatzurlaub bei Mehrlingsgeburten (neuer Art. 46 Abs. 5 PRB: Bei Mehrlingsgeburten beträgt der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub 20 Wochen und der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub 6 Wochen).

Es handelt sich bei diesen Anträgen um Forderungen aus zwei überwiesenen parlamentarischen Vorstössen, die durch den Gemeinderat noch nicht umgesetzt worden sind.

Zum Thema Elternurlaub sind auch noch zwei Postulate hängig:

- Postulat Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann/Katharina Gallizzi, GB): Verlängerung von bezahltem Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub bei erschwerten Bedingungen (eingereicht am 23. März 2017).

- Interfraktionelles Postulat GB/JAI, GFL/EVP, SP/JUSO (Regula Bühlmann/Katharina Gallizzi, GB/Bettina Jans-Troxler, EVP/Yasemin Cevik/Lena Sorg, SP): Ein Pilotprojekt für eine Elternzeit für städtische Angestellte (eingereicht am 15. Juni 2017).

Der Gemeinderat ist bereit, die geltenden Regelungen einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und dem Stadtrat unter Berücksichtigung der vorliegenden Vorstösse eine erneute Teilrevision vorzulegen. Er wird dabei die relevanten gesellschaftlichen Aspekte, wie die Heterogenität der Familienlebensformen, den Fachkräftemangel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Chancengleichheit von Frau und Mann sowie das Bedürfnis nach Flexibilisierung und Individualisierung prüfen. Wie die neue Regelung in Bezug auf die Anspruchsberechtigung (Übertragbarkeit auf gleichgeschlechtliche Paare und allfällige Bedingungen) sowie die Bezugsmodalitäten (Bezugsdauer und Bezugsperiode) des Elternurlaubs genau ausgestaltet werden soll, muss offenbleiben, um den gesetzgeberischen Handlungsspielraum nicht verfrüht einzuschränken. Deshalb beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion als Postulat zu überweisen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 20. September 2017

Der Gemeinderat